

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300169/29 - Ha

Linz, am 25. Oktober 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz - GSpG), über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und über die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit Auslosung;
 Regierungsvorlage - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	67 - GE 9
Datum:	2. NOV. 1989
Verteilt	10. Nov. 1989 <i>fert</i>

An den

Klub der Sozialistischen Abgeordneten
und Bundesräte*Dr. Pitzner*Parlamentsklub der Österreichischen
Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs

Grünen Klub - Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG) gewichtige Einwände und Bedenken aufgezeigt.

Gemäß § 38 Z. 5 der nunmehr vorliegenden Regierungsvorlage soll eine Bewilligung gemäß § 36 nur erteilt werden können, wenn seit dem Ziehungstermin der letzten vom Antragsteller durchgeföhrten gleichartigen Veranstaltung bis zum neuen Ziehungstermin bei Lotterien neun Monate und bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sechs Monate verstrichen sind.

- 2 -

Die im Gesetz vorgesehene Sechs-Monate-Frist sollte für die Bewilligung für Glückshäfen und Juxausspielungen entfallen, da verschiedene Vereinigungen, wie beispielsweise dem Österreichischen Roten Kreuz (Rechtspersönlichkeit hat hier nur der Landesverband) mit seinen Bezirksstellen und krankenwagenführenden Ortsstellen nur einmal eine derartige Bewilligung innerhalb von sechs Monaten erteilt werden könnte; die aus der Abhaltung von Glückshäfen erzielbaren Erträge zur Anschaffung von Krankentransportgeräten müßten ansonsten von der öffentlichen Hand über die derzeitigen Unterstützungen hinaus ersetzt werden.

Im Sinne der Entlastung der öffentlichen Haushalte und der Wahrung der Möglichkeit der zusätzlichen Finanzierung des Etats von Organisationen die im öffentlichen Interesse tätig sind darf angeregt werden, diese Bestimmung unter diesem Gesichtspunkt neuerlich zu überdenken.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 3 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300169/29 - Ha

Linz, am 25. Oktober 1989

DVR.0069264

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

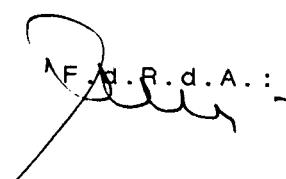
(25-fach)
- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor


F. P. Sendorfer